

Die Eine ist immer arm, der Andere nur vorübergehend¹

Ilse Zapletal

Wenn ein Kind mit Behinderung erwachsen, aber nicht „selbsterhaltungsfähig“ wird, schulden ihm seine Eltern weiterhin Unterhalt.² Das bedeutet, ein „selbsterhaltungsunfähiger“ Erwachsener bleibt im „Kindstatus“ von seinen Eltern jedenfalls finanziell abhängig. Die Eltern wiederum sind lebenslang mit der Unterhaltspflicht belastet.³

Auch heute noch fühlen sich Mütter, deren Kind sich kognitiv beeinträchtigt entwickelt, zumindest im ersten Moment des Erkennens als Versagerinnen, als Schuldige.⁴ *Niedecken* beschreibt die Angst vor Menschen mit Behinderungen damit, dass dieser Personengruppe etwas fehlt, und zwar etwas für uns Essenzielles, da wir damit unser Überleben in der Gesellschaft bestreiten: die körperliche und kognitive Unversehrtheit und volle Leistungsfähigkeit. Das mache sie abhängig – eine für sie bedrohliche, ja, wie unsere historische Vergangenheit zeige, eine lebensbedrohliche Lage. „Der Umwelt (unserer Welt) ohnmächtig ausgeliefert sein: Damit wollen wir nichts zu tun haben. Zu sehr rührt es an unsere unterschwellige Angst zu versagen, unseren ‚Mann‘ nicht stehen zu können, selbst abhängig zu werden, ohnmächtig angewiesen auf die Gnade unserer wenig gnadenvollen Welt; ausgeliefert einem Betrieb, der Menschen einklassifiziert nach ihrer Verwertbarkeit in der Produktionsmaschinerie. Die Abwehr in der Betonung des Anders-Seins gründet also in der Angst, durch das Siebmaß der Normalität durchzufallen; [...] ausgesondert zu werden, nicht dazuzuzählen.“⁵

Die Einteilung nach der „Verwertbarkeit in der Produktionsmaschinerie“ erfolgt auch in unserem Recht. Während dem Bund die Kompetenz für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt in Gesetzgebung und Vollziehung zukommt, sind die Länder für Menschen mit Behinderungen zuständig, die (noch) nicht oder nicht mehr am offenen Arbeitsmarkt tätig sein können.⁶ Dadurch wird eine Trennlinie zwischen arbeits- und beschäftigungsfähigen Menschen und solchen, die als arbeitsunfähig gelten und

¹ *Schwaiger*, Fallen lassen (2006) 63.

² Selbsterhaltungsfähigkeit liegt nach der Judikatur altersunabhängig dann vor, wenn das Kind die erforderlichen Mittel zur Deckung seines Unterhalts selbst erwirbt oder dazu auf Grund einer zumutbaren Beschäftigung in der Lage ist; vgl. *Limberg* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2010) § 231 Rz 62.

³ Der Unterhaltsanspruch beginnt mit der Geburt und endet – wenn keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt – mit dem Tod; vgl. *Limberg* in *Kletečka/Schauer*, ABGB § 231 Rz 4.

⁴ Vgl. *Niedecken*, Namenlos : Geistig Behinderte verstehen (2003) 19.

⁵ *Niedecken*, Namenlos 21.

⁶ Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen sind als sogenannte „Annexmaterie“ beim jeweiligen Sachgebiet mit zu regeln. Die Zuständigkeit ist daher auf die Länder und den Bund aufgeteilt.

für die eine vollständige berufliche sowie gesellschaftliche Integration außer Reichweite bleibt, gezogen. Tageseinrichtungen (in den Landesgesetzen auch als „Werkstätte“, „Beschäftigungstherapie“, „Tagesstruktur“ oder „fähigkeitsorientierte Aktivität“ bezeichnet) stehen Menschen, die nach der Schulpflicht aufgrund ihrer Behinderung aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, zur Verfügung.

1. Die staatlich produzierte Notlage

In allen Bundesländern ist ein Rechtsanspruch auf die Maßnahme „Tageseinrichtung“ vorgesehen. Allerdings ist damit auch die Vorschreibung eines Kostenbeitrags oder einer Eigenleistung verbunden, in Wien bspw iHv 30 % des Pflegegeldes⁷, in der Steiermark muss der Beitrag⁸ erst entrichtet werden, wenn das monatliche Gesamteinkommen über 800 Euro liegt. Menschen mit Behinderungen müssen also dafür bezahlen, wenn sie in einer Werkstätte tätig sind.

In Wien wird das in der Tagesstruktur konsumierte Mittagessen in Rechnung gestellt und bei Überschreiten einer gewissen Anzahl von Fehltagen eine sogenannte „Platzhaltegebühr“⁹ vorgeschrieben, andernfalls erfolgt die Kündigung. Das „Fehltagekontingent“ beträgt 50 Werktage (davon maximal 30 Urlaubstage) pro Kalenderjahr.¹⁰

1.1. Keine Entlohnung

Die rund 24.000¹¹ in den Tageseinrichtungen tätigen Menschen mit Behinderungen erhalten kein Entgelt, sondern lediglich einen Anerkennungsbeitrag („Taschengeld“). In manchen Ländern ist ein Rechtsanspruch auf dieses Taschengeld¹² normiert (etwa in § 8 Abs 3 Stmk Behindertengesetz). Sie werden von der österr Rechtsordnung nicht als Arbeitnehmer_innen im arbeitsrechtlichen Sinne angesehen.¹³ Sie verfügen über keine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung aus dieser Tätigkeit (von der gesetzlichen Unfallversicherung abgesehen), sondern werden in Richtung „abgeleitete Leistungen“ (Mitversicherung und Waisenpension) gedrängt. *Reissner* erachtet diese Rechtslage als „sozialpolitisch bedenklich“¹⁴. Auch der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft geht davon aus, „dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten in ihrer derzeitigen rechtlichen und faktischen Gestaltung nicht den Bestimmungen der UN-

⁷ § 21 Chancengleichheitsgesetz Wien, LGBl 2010/45 idF LGBl 2018/49.

⁸ Je Leistungstag sind 1,25 %, höchstens jedoch 25 %, vom Einkommensteil der über einem monatlichen Gesamteinkommen von 800 Euro liegt, als Beitrag zu leisten; vgl § 4 Abs 5 Beitragsverordnung-StBHG, LGBl 2016/53.

⁹ ZB verlangt eine vom Fonds Soziales Wien anerkannte Betreuungseinrichtung im Jahr 2019 ab dem 51. Tag der Abwesenheit 46 Euro pro Tag.

¹⁰ *Fonds Soziales Wien*, Ergänzende spezifische Richtlinie für die Leistung Tagesstruktur (2018), abrufbar unter: fsw.at/downloads/foerderwesen_erkennung/foerderrichtlinien/ergaenzende/spezifisch-ergaenzend/Erg_spez_RL_Tagesstruktur.pdf (13.1.2019).

¹¹ *Hofer*, „1 Jahr Behindertenanwalt Hansjörg Hofer – Eine erste Bilanz“ Pressegespräch vom 2.5.2018 (2018) 1, abrufbar unter:

behindertenanwalt.gv.at/fileadmin/user_upload/Presseunterlage_Pressegesprach_2.5.2018.pdf (5.3.2019).

¹² Höhe 2019: 97,05 Euro bzw 129,40 Euro.

¹³ RIS-Justiz RS0125599.

¹⁴ *Reissner*, Die Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben – arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, in *Reissner/Mair (Hrsg)*, Menschen mit Behinderungen im Arbeits- und Sozialrecht (2017) 1 (37).

BRK¹⁵ – insbesondere Artikel 27 ‚Arbeit und Beschäftigung‘ – entspricht“¹⁶. So verwundert es nicht, dass Österreich anlässlich der bevorstehenden Staatenprüfung vom Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen um Informationen über Maßnahmen, die zur Verbesserung von Programmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ergriffen wurden, und zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung gebeten wurde.¹⁷

Mit dem geringen Anerkennungsbeitrag können Menschen mit Behinderungen, die in Tageseinrichtungen tätig sind, ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Sie geraten in eine Notlage, der sie aus eigener Kraft nicht entkommen können und bleiben ihr Leben lang auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen¹⁸. Dafür wird von ihnen verlangt, ihre Eltern auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen und sich rechtlich als „Kinder“ behandeln¹⁹ zu lassen.

1.2. Kein eigener Krankenversicherungsanspruch

Bezieht ein Mensch mit Behinderung die bedarfsorientierte Mindestsicherung, hat er nur dann einen eigenen Anspruch auf eine Krankenversicherung, wenn er kein_e (zB nach § 123 Abs 4 Z 2 lit a ASVG) anspruchsberechtigte_r Angehörige_r einer nach einer anderen Bestimmung pflichtversicherten Person ist.²⁰

Haben die Eltern und das mitversicherte erwachsene Kind keinen Kontakt, kommt es in der Praxis der Erwachsenenschutzvereine immer wieder vor, dass erst anlässlich einer Krankenbehandlung bekannt wird, dass der Versicherungsschutz nicht mehr besteht, beispielsweise weil der vormals versicherte Elternteil selbst eine Mitversicherung in Anspruch nimmt. Die zB in § 122 Abs 3a ASVG vorgesehene sechswöchige Schutzfrist kann im Fall eines Informationsmangels ihren Zweck, Lücken im Krankenversicherungsschutz zu schließen, die aus einem verzögerten Informationsfluss resultieren, nicht erfüllen. Auch die Verschreibung von Rezeptgebühren, Spitalskostenbeiträgen, Zuzahlungen für Rehabilitations- und Kuraufenthalten, Selbstbehalten bei Heilbehelfen und Hilfsmittel sowie das Serviceentgelt für die e-card für das „Kind“ belasten die ohnehin oft schon beeinträchtigte Eltern-Kind-Beziehung. Während für Mindestsicherungsbezieher_innen, die in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden, die gleichen Begünstigungen wie für Ausgleichszulagenbezieher_innen (zB Befreiung von der Rezeptgebühr) gelten, stehen diese mitversicherten „Kindern“ nicht zu. Häufig hätte der versicherte Elternteil Anspruch auf die Rezeptgebührenbefreiung, hat aber den entsprechenden Antrag nicht gestellt. So verbleiben die Kosten trotz der bestehenden Mitversicherung beim Menschen mit Behinderung. Denn ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den pflichtversicherten Elternteil

¹⁵ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 2008/155 idF 2018/188.

¹⁶ *Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft*, Stellungnahme des MRB zu Beschäftigungstherapiewerkstätten – Reformbedarf (2014) 2.

¹⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, List of issues prior to submission of the combined second and third periodic reports of Austria, CRPD/C/AUT/QPR/2-3, 12.10.2018.

¹⁸ Es sei denn, die Eltern sind verstorben und es besteht ein Anspruch auf eine Waisenpension.

¹⁹ *Hofer*, Bilanz 1.

²⁰ § 1 Z 20 Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl II 1969/420 idF BGBl II 2018/301.

scheidet wegen dessen schlechter wirtschaftlicher Situation und der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit der Forderung in der Regel aus.

2. Das ungeeignete System

Das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung nimmt auf erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen wenig Bedacht. Es ist aus folgenden Gründen auch nicht geeignet, einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten:

Die Mindestsicherungsgesetze der einzelnen Bundesländer weisen für Menschen mit Behinderungen nicht nur unterschiedliche Regelungen auf, viele Bestimmungen sind darüber hinaus intransparent, komplex und in komplizierter Sprache verfasst. Die OÖ Mindestsicherungsverordnung²¹, kennt derzeit elf verschiedenen hohe Mindeststandards. Bei zwei dieser Mindeststands (§ 1 Abs 1 Z 2 und Z 4 lit a leg cit) soll gem § 1 Abs 6 leg cit ein zusätzlicher Betrag ausbezahlt werden können. Bei der Formulierung dieses Absatzes, der sich an selbsterhaltungsunfähige Menschen mit Behinderungen richtet, wurde auf die Verwendung der sog „leichten Sprache“ verzichtet. Die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung setzt Sachkenntnis und eine „gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben“²² voraus. Im Gegensatz dazu erstellt OÖ im Bereich der Behindertenhilfe seit Anfang 2015 Bescheide in „leichter Sprache“²³. Die Verwendung einer verständlichen Sprache ermöglicht nicht nur eine Teilhabe iSd Art 9, 12 und 13 UN-BRK und trägt damit dem Inklusionsgedanken Rechnung. Durch diese Unterstützung kann allenfalls sogar eine Erwachsenenvertretung verhindert werden (vgl § 239 ABGB).

Der Mindeststandard wird zwölfmal, in Wien an Personen, die auf Dauer arbeitsunfähig sind, vierzehnmal ausbezahlt.²⁴

Das durch die Tätigkeit in der Tagesstruktur erworbene Taschengeld und der Grundbetrag der Familienbeihilfe sowie der Kinderabsetzbetrag²⁵ (in OÖ und Kärnten) können auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angerechnet werden.²⁶ In NÖ wird das in der Tageseinrichtung konsumierte Mittagessen als Einkommen bzw als Sachbezug mit einem Betrag von 58,86 Euro monatlich²⁷ bewertet und der Mindeststandard entsprechend gekürzt.²⁸

²¹ LGBl 2011/75 idF LGBl 2019/2.

²² VfSlg 3130/1956, 12420/1990.

²³ § 24 Abs 5 Oö Chancengleichheitsgesetz, LGBl 2008/41 idF LGBl 2019/19: „Bescheide sind jedenfalls in einer leicht verständlichen Form bzw. auf Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigungen oder dessen Vertretung oder bei entsprechendem Bedarf in einer darüber hinaus besonders leicht lesbaren Form zu verfassen. Die dabei zu verwendenden Standards sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich sowie bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten.“ Diese Standards sind unter land-oberoesterreich.gv.at/538.htm (4.4.2019) abrufbar.

²⁴ § 8 Abs 4 Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl 2010/38 idF LGBl 2018/49.

²⁵ Grundbetrag 165,10 Euro, Kinderabsetzbetrag 58,40 Euro; nur der Erhöhungsbetrag von 155,90 Euro verbleibt dem Menschen mit Behinderungen (Werte 2019).

²⁶ Vgl VfGH 26.11.2014, B 1003/2013, B 1528/2013; VwGH 20.5.2015, 2013/10/0181.

²⁷ Das sind drei Zehntel des sog „wertes der vollen freien Station“ iHv 196,20 Euro gem § 1 Abs 1 Sachbezugswerteverordnung BGBl II 2001/416 idgF.

²⁸ VwGH 21.01.2015, Ro 2014/10/0115; VwGH 20.5.2015, 2013/10/0181.

Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht nur dann, wenn die Ersparnisse nicht höher als (2019) 4.315,20 Euro sind, dh vorhandene Ersparnisse (Erbe, Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe) müssen verbraucht werden, bevor die Mindestsicherung gewährt wird. In Wien aber auch in anderen Bundesländern wird auch eine Bestattungskostenvorsorgeversicherung als Vermögen gewertet.²⁹ Übersteigt der Rückkaufswert der Versicherung und das Kontoguthaben den Vermögensfreibetrag, wird die Mindestsicherung so lange nicht gewährt bis die Bestattungskostenvorsorgeversicherung (regelmäßig mit Verlust) verwertet wurde. Möchte ein Mensch mit Behinderung im Familiengrab beerdigt werden, kann er dafür nicht selbst Vorsorge treffen, weil er den geringen Vermögensfreibetrag als Rücklage dringend benötigt.

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die selbstständig leben, haben höhere Kosten zur Deckung ihres Lebensunterhalts zu tragen.³⁰ Da dieser erhöhte Bedarf weder bei der Festlegung der Mindeststandards noch bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wird, ist deren finanzielle Lage prekär.³¹

Menschen mit Behinderungen müssen die niedrigeren Richtsätze der Bedarfsgemeinschaft³² gegen sich gelten lassen, wenn sie auf Initiative der betreuenden Einrichtung aus einem Wohnheim in eine gemeinsame Wohnung ziehen und in bloßer Wohngemeinschaft zusammen leben. Der geringere Mindeststandard (75 % des Ausgangswertes) wird mit der deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten begründet. In der Jud wird eine solche Ersparnis bereits angenommen, wenn zusätzlich zum – zur ausschließlichen Verwendung angemieteten – Wohnraum (samt Badezimmer und WC) eine Küche und deren „Infrastruktur“ gemeinsam mit den im selben Stockwerk lebenden Personen benützt werden.³³ Nur in Wien bilden auf Dauer arbeitsunfähige Personen eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Ist das selbstbestimmte Wohnen in der eigenen Wohnung mit solchen finanziellen Einbußen verbunden, entsteht ein Widerspruch zur UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.³⁴ Die innerstaatliche Durchsetzungsmöglichkeit scheitert daran, dass in allen Bundesländern der Anspruch nur dem Grund nach besteht. Ein Anspruch auf eine ganz bestimmte Leistungsform wird nicht eingeräumt.

²⁹ VfGH 20.6.2013, B 691/2013.

³⁰ „Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.“ Eine entsprechende Legaldefinition aus Art 3 der Art 15a-Vereinbarung über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96, außer Kraft seit 31.12.2016, findet sich weiterhin in allen Mindestsicherungsgesetzen. In Tirol ist der Aufwand für Heizung, in der Steiermark der für Heizung und Strom dem Wohnbedarf zugeordnet.

³¹ *Mittermair*, Krankheit und Selbstermächtigung schließen einander nicht aus, in *Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (Hrsg)*, Situationsbericht (2018) 25.

³² Eine Bedarfsgemeinschaft wird als „gemeinsamer Haushalt“ bzw „Haushaltsgemeinschaft“ (B, K, OÖ, Sbg, Stmk), oder als „Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft“ (NÖ) definiert. In den beiden westlichsten Bundesländern (T und V) wird zwar das kumulative Vorliegen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft verlangt und zusätzlich auf eine Beziehung abgestellt, „bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann“. In beiden Ländern gibt es aber einen eigenen Mindeststandard für Personen, die in Wohngemeinschaft wohnen.

³³ VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0092.

³⁴ Art 19 UN-BRK: Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft, BGBl III 2008/155 idF 2018/188.

3. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die Regierungsvorlage³⁵ zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz³⁶ (in der Folge: RV SH-GG) stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG. Die Zielbestimmung von § 1 RV SH-GG lässt Menschen mit Behinderungen völlig außer Acht: „Anders als bisher in der Mindestsicherung und sogar in Abkehr vom früheren Landes-Sozialhilferecht soll es offenkundig nicht mehr um die Deckung elementarer Bedarfe vor dem Hintergrund der Menschenwürde gehen, sondern soll nur mehr zur Unterstützung der Bezugsberechtigten beigetragen werden.“³⁷ Eine umfassende Berücksichtigung eigener Mittel und von Leistungen Dritter belasten Menschen mit Behinderungen und deren unterhaltspflichtige Angehörige und Lebensgefährten schwer (vgl § 2 Abs 3 und § 7 RV SH-GG). Strenge Regeln zum Einsatz der Arbeitskraft berücksichtigen die Situation von Menschen mit Behinderungen unzureichend. Es sind nicht mehr Mindeststandards, sondern Höchstgrenzen vorgesehen, wobei die Höchstbeträge für den Lebensunterhalt auch noch herabgesetzt werden. Leistungen für den Wohnbedarf müssen in Form von Sachleistungen gewährt werden, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. *Wurz* vergleicht den damit einhergehenden Autonomieverlust mit einer Entmündigung.³⁸ Die Leistung wird grundsätzlich nur mehr zwölfmal im Jahr ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine monatliche zusätzliche Leistung iHv 18 % des Ausgangswerts (2019: 155 Euro) anerkennt den erhöhten Bedarf von Menschen mit Behinderungen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird allerdings nach § 40 Abs 1 und 2 Bundesbehindertengesetz definiert und erfasst nur Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %.

Eine „Deckelung“ der an eine Haushaltsgemeinschaft ausbezahlten Beträge iHv maximal 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (2019: 1.550 Euro) wird eingeführt, wobei die Untergrenze mit bis zu 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes pro Person festgelegt wird. Die Geldleistung von Menschen mit Behinderungen kann von dieser anteiligen Kürzung ausgenommen werden, muss aber in die Bemessungsgrundlage für die Deckelung einfließen. Gem § 5 Abs 2 RV SH-GG bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft, soweit eine gänzliche oder tw gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Nach den Erläuterungen³⁹ soll diese Definition die Zulässigkeit besonderer Regelungen für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderungen, die in therapeutischen Wohngemeinschaften leben, ermöglichen.

§ 2 Abs 4 der RV SH-GG sieht vor, dass besondere landesgesetzliche Vorschriften, die aufgrund eines Pflegedarfs oder einer Behinderung gewährt werden, unberührt bleiben. In den Erläuterungen wird hierzu auf das OÖ Chancengleichheitsgesetz und das Stmk Behindertengesetz und auf einzelne Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes verwiesen. Es bleibt nur mehr zu hoffen, dass die Bundesländer in ihren

³⁵ Zum Zeitpunkt der Drucklegung im NR mit Abänderung, AA-80 26. GP, beschlossen.

³⁶ Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), RV 514 BlgNR 26. GP.

³⁷ *Pfeil*, „Sozialhilfe neu“ – viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 2019/18, 26.

³⁸ *Wurz*, Mindestsicherung: Wenn das allerletzte soziale Netz mutwillig zerrissen wird, reflektive.at/mindestsicherung-wenn-das-allerletzte-soziale-netz-mutwillig-zerissen-wird (8.4.2019).

³⁹ ErläutRV 514 BlgNR 26. GP 5.

Ausführungsgesetzen Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige herstellen.

4. Anrechnung des Pflegegeldes

Pflegegeld steht zusätzlich zur Mindestsicherung zu. Dies gilt allerdings nur für die pflegebedürftige Person. Ist die_ der pflegende Angehörige auf die Mindestsicherung angewiesen, weil sie_ er keiner oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen kann, wird das Pflegegeld als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen und damit als Einkommen behandelt.

Der Mindestsicherungsanspruch der_ des pflegenden Angehörigen wird zB in OÖ um das Pflegegeld gekürzt. Leben die beiden im selben Haushalt, trifft die Kürzung auch die pflegebedürftige Person. In § 9 Abs 1 Z 3 OÖ Mindestsicherungsgesetz ist zwar festgelegt, dass das eigene Pflegegeld nicht zum Einkommen gezählt werden darf, in den Materialien wird aber klargestellt, dass pflegebezogene Geldleistungen bei einer_ m pflegenden Angehörigen sehr wohl einzusetzende eigene Mittel darstellen.⁴⁰

Die gepflegte Person kann die notwendige Mehrbetreuung oder deren Kosten – soweit sie durch die pflegebezogene Geldleistung abgegolten sind – von der pflegenden Person nicht mehr unter dem Titel der Unterhaltspflicht fordern.⁴¹

In NÖ führte die mediale Berichterstattung zu einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen: „NÖ: Pflegegeld der behinderten Tochter ist ‚Einkommen‘ - Mutter wurde Mindestsicherung gekürzt. ‚Das ist menschenverachtend.‘“ titelte der Kurier am 22.7.2017.⁴² Pflegegeld eines nahen Angehörigen darf nun nicht mehr bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet werden, wenn Pflegeleistungen durch die Hilfe suchende Person für diesen Angehörigen in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft erbracht werden.⁴³

Eine ähnliche Regelung, die aber einem größeren Personenkreis zugute kommt und keine Haushalts- oder Wohngemeinschaft erfordert, wurde im Zuge der Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 2018/2 eingeführt: Das Pflegegeld gilt gem § 10 Abs 6 Z 3 leg cit bei Pflegenden nicht mehr als Einkommen, sofern die Pfl egetätigkeit nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. Zuletzt hat Tirol Zuwendungen, welche die_ der Hilfesuchende für die Pflege einer_ s nahen Angehörigen zu Hause von dieser_ m aus deren_ dessen Pflegegeld erhält, bei der Berechnung des Einkommens ausgenommen (§ 15 Abs 2 lit g Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl 2018/18).

⁴⁰ OÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl 2011/74; vgl dazu insb AB 434 BlgLT 27. GP 38.

⁴¹ VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090.

⁴² kurier.at/chronik/niederoesterreich/das-ist-menschenverachtend/276.501.211;
kurier.at/chronik/niederoesterreich/mutter-pflegt-tochter-mindestsicherung-pflegegeld-bleibt-fuer-mutter-gehalt/276.890.248 (beide: 13.1.2019).

⁴³ § 2 Abs 1 Z 14 Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl 2017/75.

Auch wenn diese Entwicklung erfreulich ist, wurde sie (noch) nicht von allen Bundesländern vollzogen und wird auch nicht vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgegriffen. Es bleibt daher der Landesgesetzgebung überlassen, ob sie pflegende Angehörige österreichweit entlastet.

5. Anrechnung des Unterhalts (als Einkommen oder im Wege des Kostenersatzes)

Anlässlich der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde für Eltern eine Ausnahme von der Ersatzpflicht gegenüber dem Träger der Mindestsicherung geschaffen, wenn ihr Kind nach Erreichung der Volljährigkeit Leistungen bezogen hat.⁴⁴ Diese Ausnahme blieb aber wirkungslos, weil der Unterhalt als „eigene Mittel“⁴⁵ berücksichtigt werden musste. So verschob sich – wie es die *Armutskonferenz* formulierte – nur der Zeitpunkt „WANN vorrangige Unterhaltspflichten vom Sozialamt eingemahnt werden: Lag der Zeitpunkt unter der Sozialhilfe in der Praxis NACH dem Leistungserhalt (Stichwort: Regress, also Ersatz für bereits erhaltene Leistungen), erfolgte die Aufforderung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen – notfalls durch Unterhaltsklage – nun VOR der Leistungsgewährung (Stichwort: Einforderung vorrangiger Leistungen Dritter).“⁴⁶

Die Frage, inwieweit überhaupt ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, wenn der Unterhalt der berechtigten Person bereits auf Grund gesetzlicher Ansprüche, zB auf Mindestsicherung, gesichert ist, wird in der Jud unter dem Aspekt der Vermeidung einer „Doppelversorgung“ beantwortet: „Nur wenn das jeweilige Sozialhilfegesetz keine den Sozialhilfeempfänger betreffende Rückzahlungsverpflichtung oder keine (aufgeschobene) Legalzession des Unterhaltsanspruchs vorsieht, also die einmal gewährte Sozialhilfe nicht (mehr) zurückgefordert werden kann, ist sie als anrechenbares Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen. [...] In den übrigen Fällen bleibt der volle Unterhaltsanspruch bestehen (1 Ob 29/16w).“⁴⁷ Es gilt, dass die Ersatzpflicht in keinem Fall höher sein darf als die zivilrechtliche Unterhaltspflicht.⁴⁸

5.1. Rechtsverfolgungspflicht

In der Rsp wird vom Bestehen einer Pflicht des Hilfesuchenden ausgegangen, einen (Unterhalts-)Anspruch – notfalls zwangsweise – durchzusetzen, wenn dies nicht aussichtslos oder unzumutbar wäre (VwGH 26.4.1988, 88/11/0001). Dies ist bspw dann der Fall, wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlungsfähig oder nicht greifbar ist oder wenn die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten würde oder gar bereits ein Betretungsverbot nach § 38a SPG verhängt worden ist.⁴⁹

⁴⁴ Art 15 Abs 3 Z 2 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96, außer Kraft seit 31.12.2016.

⁴⁵ Art 13 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96, außer Kraft seit 31.12.2016.

⁴⁶ *Armutskonferenz*, 2. BMS-Zitrone an das Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol (2014) 4, abrufbar unter: armutskonferenz.at/files/2014-08_bms-zitrone02_unterhaltsklagen.pdf (13.1.2019).

⁴⁷ OGH 21.2.2017, 4 Ob 7/17h.

⁴⁸ VfGH 26.9.2013, G93/2012 ua, V60/2012 ua; VfGH 14.3.2013 G105/12, V73/12 ua.

⁴⁹ Vgl ErläutRV 677 BlgNR 24. GP 22.

Da die Anrechnung eines Unterhaltsanspruches auf die auszahlende Mindestsicherungsleistung voraussetzt, dass die Unterhaltsforderung liquide oder doch rasch liquidierbar ist, muss die Mindestsicherungsleistung bis zur tatsächlichen Durchsetzung des Anspruches als Vorausleistung gewährt werden. Entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung auf Grund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird.⁵⁰

7. Berücksichtigung des Einkommens Dritter

Bei der Leistungsbemessung wird auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw Lebensgefährten_innen berücksichtigt, der den für sie vorgesehenen Mindeststandard (Einkommensfreibetrag) übersteigt. Nur fünf Bundesländer (B, OÖ, T, V und W) haben Ausnahmen für unterhaltspflichtige Eltern geschaffen.

In NÖ ist eine Wohnbeihilfe oder ein Wohnzuschuss auf den Mindeststandard zur Deckung des Wohnbedarfs – unabhängig vom konkreten Wohnungsaufwand – anzurechnen.⁵¹ Beträgt die Miete zB 680 Euro und wird ein Wohnzuschuss von 340 Euro gewährt, besteht kein Anspruch auf eine Geldleistung zur Deckung des Wohnbedarfs, weil der Wohnzuschuss den Mindeststandard zur Deckung des Wohnbedarfes⁵² übersteigt. Diese Bestimmung ist auch bei der Berechnung des Einkommensfreibetrags der unterhaltsverpflichteten Person bzw Lebensgefährten_in iSd § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz anzuwenden. Vom konkreten Einkommen zu leistende Zahlungen sind unbeachtlich. Die Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Wohnkosten kommt nur bei Vorliegen der in § 8 Abs 3 NÖ Mindestsicherungsgesetz normierten Voraussetzungen in Betracht; also im Falle der Glaubhaftmachung, dass die Hilfe suchende Person zustehende Leistungen nicht oder nur in geringerem Ausmaß erhält, und bei Ausscheiden einer Rechtsverfolgungspflicht gem § 8 Abs 5 NÖ Mindestsicherungsgesetz.⁵³

Zusammenfassend muss ein erwachsener Mensch mit Behinderung, der mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt und als „selbsterhaltungsunfähig“ gilt, einerseits den niedrigeren Mindeststandard gegen sich gelten lassen. Andererseits wird sein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung um den (Natural-)Unterhalt gekürzt. Damit ist aber noch nicht genug: Außerdem wird jener Teil der Einkünfte der Eltern angerechnet, der die für diese vorgesehenen Mindeststandards übersteigt. Schlimmstenfalls wird das Pflegegeld als Entgelt für die Pflegetätigkeit gewertet und erhöht den anrechenbaren Einkommensteil. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz behält dieses Regelwerk bei, ermöglicht der

⁵⁰ Vgl VwGH 28.6.2016, Ro 214/10/0037 zu § 17 Abs 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2010.

⁵¹ § 11 Abs 3 zweiter Satz NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl 2016/24; Den Materialien ist zu entnehmen, dass die Gesetzesänderung in Reaktion auf die Entscheidung des VwGH 11.08.2015, Ra 2015/10/0030, erfolgte, die zu Ungleichheiten zwischen BMS-Beziehern mit und ohne Wohnzuschuss führen würden. Es solle klar gestellt werden, dass der Wohnzuschuss unabhängig vom konkreten Wohnungsaufwand abgezogen werde.

⁵² Gem § 1 Abs 2 Z 1 und 2 NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl 2019/3, betragen 2019 die Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfes für Alleinstehende oder Alleinerziehende 221,31 Euro, für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, 166,02 Euro. Für Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen, verringern sich gem § 1 Abs 3 leg cit die jeweiligen Mindeststandards an monatlichen Geldleistungen zur Deckung des Wohnbedarfes nach Abs 2 um 50 %.

⁵³ VwGH 4.7.2018, Ra 2017/10/0215, 0216.

Landesgesetzgebung nur günstigere Ausführungsbestimmungen. Ob die Bundesländer davon Gebrauch machen, wird sich weisen.

8. If tomorrow never comes

Die Forderung nach Inklusion, also nach Rahmenbedingungen, die allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen, kann nur in einer solidarischen Gesellschaft erfüllt werden. Dazu gehören

- die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie des Assistenz- und Wohnbedarfs von Menschen mit Behinderungen außerhalb der jetzigen Sozialhilfe-/ Mindestsicherungslogik, ebenso wie
- die Normierung eines eigenen Krankenversicherungsanspruchs (bzw die Streichung der entsprechenden Wortfolge in § 1 Z 20 Verordnung über Krankenversicherung für Personen gemäß § 9 ASVG),
- die kollektivvertragliche Entlohnung der Tätigkeit in Tageseinrichtungen,
- und eine damit verbundene kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung.⁵⁴

Außerdem stellt sich die Frage, warum nicht auch Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderungen aus der Unterhaltspflicht entlassen werden sollten? Solidarität könnte so zumindest im Ansatz hergestellt und den Eltern eine überproportionale finanzielle Belastung⁵⁵ abgenommen werden.

Mag sein, wir können uns in der Zukunft der Angst, die Menschen mit Behinderungen bei uns auslösen, stellen.

Mag sein, wir können dann das „vergessene Menschliche“⁵⁶ in uns erinnern.

Mag sein, wir können in der Zukunft damit aufhören, das Anders-Sein zu betonen.

Freilich, das geplante Sozialhilfe-Grundsatzgesetz führt uns – nicht nur dem Namen nach – zurück in die Vergangenheit.

Mag.^a Ilse Zapletal arbeitet als Juristin bei VertretungsNetz Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertreuung und lebt in Wien; ilse.zapletal@vertretungsnetz.at

⁵⁴ Vgl *Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft*, Reformbedarf 2.

⁵⁵ OGH 27.9.2016, 8 Ob 6/16i.

⁵⁶ *Niedecken*, Namenlos 22.